(Abg. Dr. **Mangler.**)

(A) juristen und den Verwaltungsjuristen eine tiefe Kluft, möchte ich sagen, besteht, die vor allen Dingen dadurch hervorgerufen worden ist, daß die Oberlandesgerichtsräte, überhaupt die Justizjuristen, in vielen Beziehungen schlechter gestellt sind als die Verwaltungsjuristen. Das zeigt sich namentlich in einer eigenartigen Weise bei der Besoldung der Oberverwaltungsgerichtsräte und der Oberlandesgerichtsräte. An und für sich sind beide Gerichte vollständig gleich, das Oberverwaltungsgericht hat keine anderen Kompetenzen als unser Oberlandesgericht, denn auf die Frage, daß das Oberverwaltungsgericht in einigen Beziehungen mehr ein oberstes Landesgericht ist als das Oberlandesgericht, braucht man sich nicht einzulassen, das sind Gründe, die nicht durchschlagend sind. Man wird immerhin die Tätigkeit beider Gerichte vollständig gleich würdigen müssen. Da — und hier spreche ich sowohl namens unserer Fraktion als auch als Angehöriger unserer Justiz — freut es uns ganz außerordentlich, daß das Königl. Justizministerium in so energischer Weise den Standpunkt vertreten hat, den man auf S. 6 lesen kann. Der Herr Präsident gestattet wohl, daß ich da etwas zitiere.

(Präsident: Wird gestattet.)

Wir freuen uns darüber, daß das Königl. Justizministerium ausgeführt hat, das Justizministerium müsse mit aller (B) Entschiedenheit daran festhalten, daß die Tätigkeit beider Behörden für das sächsische Rechtsgebiet von annähernd gleicher Bedeutung sei, und weiter:

„Das Justizministerium erachtet sich daher für verpflichtet, mit allem Nachdrucke dafür einzutreten, und muß es geradezu als eine Forderung der Gerechtigkeit bezeichnen, daß unerwartet einer allgemeinen Revision der Besoldungsordnung diese große Ungleichheit schon jetzt beseitigt und die Gehälter beider Beamtengruppen einander näher gebracht werden."

Wir freuen uns über diesen Schritt, wir freuen uns darüber, daß das Königl. Justizministerium sich so energisch der Interessen der Richter unseres höchsten sächsischen Gerichts angenommen hat, und ich glaube, das wird auch ein Gesichtspunkt sein, der für die Herren in der Mitte doch vielleicht maßgebend sein kann, ihren Beschluß von vorhin noch einmal einer Revision zu unterziehen. Ich wiederhole nochmals: es ist die Frage für uns tatsächlich von einem anderen Gesichtspunkt aus zu beurteilen als bloß von dem Gesichtspunkt: man soll zunächst bei den kleinen Beamten die Härten beseitigen und dann erst oben.

Ich will erinnern an die Mißstimmung, denn es hat eine solche Mißstimmung bestanden und besteht auch noch heute in den Kreisen der Oberlandesgerichtsräte und (C) auch in unseren Kreisen, überhaupt in den Kreisen der Justiz, weil wir uns gesagt haben: es ist eine ganz offensichtliche Zurücksetzung. Ich persönlich, meine Herren, möchte doch hieran noch die Hoffnung knüpfen, daß das Königl. Justizministerium auf dem einmal beschrittenen Wege fortfährt und auch in den nächsten Etats erwägt, noch weitere Oberlandesgerichtsräte mit diesem Einzelgehalte von 10000 M. zu besolden. Da kommt man noch lange nicht dahin, daß man das Verlangen nach Gleichstellung vollkommen erfüllt. Die Oberverwaltungsgerichtsräte befinden sich ja in der Gehaltsgruppe 9000 bis 11000 M., und die Oberlandesgerichtsräte, die genau das gleiche zu tun haben, die in manchen Beziehungen einen noch schwierigeren Beruf haben, diese Herren kommen von 6600 bis auf 9300 M. Das ist eine Spannung, die niemand von Ihnen gutheißen kann. Jedenfalls lehnen wir den Antrag des Herrn Abg. Dr. Zöphel ab und bitten, es bei dem Deputationsbeschlusse bewenden zu lassen, der die Gehälter für 7 Oberlandesgerichtsräte auf 10 000 M. festsetzt.

Meine Herren! Wir haben noch weiter mit Freude begrüßt, daß das Königl. Justizministerium auch bei dem Kap. 40 mehrere Neueinstellungen vorgenommen hat. Wir sind zunächst darüber außerordentlich erfreut, daß es (D) möglich gewesen ist, die Stellen für sogenannte Oberamtsrichter, d. h. für die Vorstände von Amtsgerichten, die mit mehr als einem Richter besetzt sind, doch wenigstens um einige zu erhöhen. Wir möchten allerdings bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß es sich doch vielleicht empfiehlt, in Zukunft mehr und mehr darauf zuzukommen, diese Gruppen nicht so weiter zu differenzieren wie bisher, sondern sie vielleicht ähnlich zu gestalten wie bei den Landgerichtsjuristen, wo es ja nur Direktoren und Landrichter gibt. Die Landrichter werden dort gleich besoldet. Hier bei den Amtsgerichten hat man zu viel Differenzierungen; da gibt es, wie Sie aus S. 8 des Berichtes ersehen, sogar zwei verschiedene Gruppen von Gerichtsvorständen, 13 Vorstände größerer Amtsgerichte und 49 Gerichts- und Abteilungsvorstände. Ich persönlich habe die Meinung, daß man doch wenigstens mit der Zeit dazu kommen sollte, die Zahl der in die Besoldungsgruppe 56 gehörenden Stellen — das sind die Vorstände größerer Amtsgerichte, die mit 6600 bis 9300 M. besoldet sind — allmählich so zu vermehren, daß eigentlich die übrige Gruppe 54 in ihr aufgehen kann. Ich meine, es liegt keine Veranlassung vor, an dieser Differenzierung festzuhalten.

Auch dieser Wunsch, den ich hier ausgesprochen habe, fällt ja in das Kapitel der Wünsche nach Gleichstellung

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden